

Beschlussempfehlung

Hannover, den 19.02.2020

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4777

Berichterstattung: Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 01344 für erledigt zu erklären.

Miriam Staudte
Stellvertretende Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4777

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Raumordnungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Antragsunterlagen“ durch das Wort „Verfahrensunterlagen“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Träger des Vorhabens hat die Verfahrensunterlagen auch in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG schließen bei UVP-pflichtigen Vorhaben einen UVP-Bericht ein (§ 16 UVPG); bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben sind voraussichtliche raumbedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt formlos zu beschreiben.“

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Raumordnungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

_____ Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die Landesplanungsbehörde zieht hierzu die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten hinzu und klärt mit diesen den erforderlichen Inhalt und Umfang und die Form der Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG, den Verfahrensablauf und den voraussichtlichen Zeitrahmen ab. ³Der Träger des Vorhabens hat die Verfahrensunterlagen auch _____ elektronisch_ vorzulegen; die elektronische Form muss für die Bearbeitung im weiteren Verfahren geeignet_ sein.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In den Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG _____ sind voraussichtliche raumbedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt _____ zu beschreiben; für Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtige Vorhaben), bleibt § 16 UVPG unberührt.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4777

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- c) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind die Verfahrensunterlagen unter Angabe der Internetadresse, unter der sie bereitgestellt werden, zugänglich zu machen oder anderweitig elektronisch zu übermitteln. ²Macht eine beteiligte öffentliche Stelle geltend, dass ein elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet ist, so sind die Unterlagen in gedruckter Form zu übersenden. ³Den öffentlichen Stellen ist die Möglichkeit zu geben, zu dem Vorhaben innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen. ⁴Äußert sich eine beteiligte Stelle nicht oder verlangt sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Hinderungsgründen eine Nachfrist für ihre Stellungnahme, so kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben mit den von dieser Stelle wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht; auf diese Folge ist bei der Beteiligung hinzuweisen. ⁵Wird ausnahmsweise eine Nachfrist für eine Stellungnahme gewährt, so darf diese einen Monat nicht überschreiten.

(5) ¹Die Landesplanungsbehörde legt die Verfahrensunterlagen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit einen Monat lang bei sich aus und stellt die Unterlagen mindestens bis zum Ablauf der Äußerungsfrist nach Satz 6 öffentlich im Internet bereit. ²Sie kann, insbesondere bei Kreisgrenzen überschreitenden Vorhaben, ergänzend eine Auslegung bei Gemeinden oder bei anderen Landesplanungsbehörden im Untersuchungsraum für das Vorhaben veranlassen; diese Stellen legen die Verfahrensunterlagen ebenfalls einen Monat lang öffentlich aus. ³Die zuständige Landesplanungsbehörde macht mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung

- c) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind die Verfahrensunterlagen **von der Landesplanungsbehörde durch** Angabe der Internetadresse, unter der sie bereitgestellt werden, zugänglich zu machen oder _____ elektronisch zu übermitteln. ²Macht eine beteiligte öffentliche Stelle geltend, dass ein elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet ist, so sind die **betreffenden** Unterlagen in gedruckter Form zu übersenden. ³Den **beteiligten** öffentlichen Stellen ist die Möglichkeit zu geben, zu dem Vorhaben innerhalb von zwei Monaten **ab Zugang der Zugangsinformationen oder der Verfahrensunterlagen** Stellung zu nehmen. ^{3/1}**Verlangt eine beteiligte öffentliche Stelle _____ innerhalb der Frist nach Satz 3** unter Angabe von Hinderungsgründen eine Nachfrist für ihre Stellungnahme, so kann _____ **die Landesplanungsbehörde eine solche** ausnahmsweise **mit einer Dauer von bis zu einem Monat gewähren**. ⁴Äußert sich eine beteiligte **öffentliche** Stelle **innerhalb der Frist nach Satz 3 oder Satz 3/1** nicht, so kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben mit den von dieser **öffentlichen** Stelle wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht; auf diese Folge ist bei der **Übermittlung der Zugangsinformationen oder der Verfahrensunterlagen** hinzuweisen. ⁵ _____ (*jetzt in Satz 3/1*)

(5) ¹Zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit legt **die** Landesplanungsbehörde die Verfahrensunterlagen einen Monat lang **öffentlich** bei sich aus und stellt die Unterlagen mindestens bis zum Ablauf der Äußerungsfrist nach Satz 6 öffentlich im Internet bereit. ²Sie kann, insbesondere bei Kreisgrenzen überschreitenden Vorhaben, ergänzend eine **öffentliche** Auslegung bei Gemeinden oder bei anderen Landesplanungsbehörden im Untersuchungsraum für das Vorhaben veranlassen; diese Stellen legen die Verfahrensunterlagen ebenfalls einen Monat lang öffentlich aus. ³Die _____ Landesplanungsbehörde macht mindestens eine Woche vor Beginn der **öffentlichen** Auslegung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4777

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

1. die Einleitung des Verfahrens mit einer Benennung des Verfahrensgegenstandes und des Untersuchungsraums,
2. Ort und Dauer der Auslegung und der Bereitstellung der Unterlagen im Internet,
3. die Möglichkeiten der Äußerung nach den Sätzen 6 und 7 einschließlich Äußerungsfrist sowie
4. bei UVP-pflichtigen Vorhaben weitere nach § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 UVPG erforderliche Angaben

öffentlich bekannt. ⁴Die Bekanntmachungen der unteren Landesplanungsbehörden richten sich nach ihrer Hauptsatzung oder Verbandsordnung; geht der Untersuchungsraum über den Bereich der zuständigen Landesplanungsbehörde hinaus, so ist die Bekanntmachung auch im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen. ⁵Bekanntmachungen der oberen Landesplanungsbehörde werden im Niedersächsischen Ministerialblatt vorgenommen. ⁶Jedermann kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungszeit zu dem Vorhaben bei der Landesplanungsbehörde schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über die hierfür von ihr eröffneten Zugänge äußern. ⁷Erfolgt die Auslegung nach Satz 2 bei einer anderen Stelle, so können auch dort Äußerungen zur Niederschrift abgegeben werden; Äußerungen sind von der Auslegungsstelle unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten. ⁸Die nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, sowie Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Untersuchungsraums von Bedeutung ist, sind gesondert über die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Inhalte der Bekanntmachung zu unterrichten.

1. die Einleitung des Verfahrens **unter** _____ Benennung des Verfahrensgegenstandes und des Untersuchungsraums,
2. Ort und Dauer der **öffentlichen** Auslegung (**§ 15 Abs. 3 Satz 3 ROG**) und der Bereitstellung der **Verfahrensunterlagen** im Internet **sowie** _____
3. die Möglichkeiten **zur** Äußerung nach den Sätzen 6 und 7 einschließlich Äußerungsfrist _____
4. _____ (*jetzt in Halbsatz 2*)

öffentlich bekannt; **für** UVP-pflichtige Vorhaben **bleiben die Regelungen über die** weiteren erforderlichen Angaben **in** § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 UVPG **unberührt**. ⁴_____ **Geht** der Untersuchungsraum über **das Gebiet** der zuständigen Landesplanungsbehörde hinaus, so ist die Bekanntmachung auch im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen. ⁵**Öffentliche** Bekanntmachungen der oberen Landesplanungsbehörden werden im Niedersächsischen Ministerialblatt vorgenommen. ⁶Jedermann kann sich **abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 ROG** bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungszeit zu dem Vorhaben bei der Landesplanungsbehörde schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über die hierfür von ihr eröffneten Zugänge äußern. ⁷Erfolgt die **öffentliche** Auslegung nach Satz 2 **auch** bei einer anderen Stelle, so können auch dort Äußerungen zur Niederschrift abgegeben werden; Äußerungen sind von der Auslegungsstelle unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten. ⁸Die nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, sowie Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Untersuchungsraums von Bedeutung ist, sind gesondert über die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Inhalte der **öffentlichen** Bekanntmachung **nach Satz 3** zu unterrichten.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4777

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(6) Die Landesplanungsbehörde kann dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.“

- d) In Absatz 7 Nr. 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
- e) Es werden die folgenden neuen Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) ¹Werden die Verfahrensunterlagen während oder nach der Durchführung der Beteiligung nach den Absätzen 4 bis 7 dergestalt geändert, dass

1. der Untersuchungsraum wesentlich erweitert wird oder
2. eine wesentliche Änderung des Vorhabens zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung raumbedeutsamer Belange führt, die nicht durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen vermieden werden kann,

so ist insoweit ein ergänzendes Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 durchzuführen. ²Die Möglichkeit zur Stellungnahme öffentlicher Stellen und zur Äußerung aus der Öffentlichkeit einschließlich Verbänden und Vereinigungen ist inhaltlich auf die geänderten Teile der Verfahrensunterlagen zu beschränken. ³Die Stellungsfrist für öffentliche Stellen, die Dauer der Auslegung und Bereitstellung der Unterlagen im Internet sowie die Äußerungsfrist für die Öffentlichkeit können bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben angemessen verkürzt werden.

(6) Die Landesplanungsbehörde kann dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; **die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung und § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.**“

- d) *unverändert*
- e) Es werden die folgenden neuen Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) ¹Werden die Verfahrensunterlagen während oder nach der Durchführung der Beteiligung nach den Absätzen 4 bis 7 ____ geändert, ____

1. **wird gestrichen**
2. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Satz 1/1)**

so ist ____ ein ergänzendes Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 durchzuführen. ^{1/1}**Dies gilt nicht, wenn aus den geänderten Teilen der Verfahrensunterlagen _____ eine_ erstmalige_ oder stärkere_ Berührung raumbedeutsamer Belange **nicht zu erkennen ist, insbesondere weil eine solche** durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen vermieden **wird** ____. ²Die Möglichkeit öffentlicher Stellen zur Stellungnahme **nach Absatz 4** und der Öffentlichkeit _____ zur Äußerung **nach Absatz 5 ist im Fall eines ergänzenden Verfahrens nach Satz 1** ____ auf die geänderten Teile der Verfahrensunterlagen zu beschränken. ³Die Stellungsfrist für öffentliche Stellen, die Dauer der **öffentlichen** Auslegung der **Verfahrensunterlagen** und **der** Bereitstellung **derselben** im Internet sowie die Äußerungsfrist für die Öffentlichkeit können _____**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4777

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(9) ¹Das Raumordnungsverfahren kann ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 eingestellt werden, wenn

1. der Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zurückgezogen oder das Vorhaben erkennbar nicht mehr weiterverfolgt wird,
2. der Vorhabenträger die für eine Weiterführung des Verfahrens nötigen Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen, von der Landesplanungsbehörde zu setzenden Frist beibringt oder
3. das Verfahren vorübergehend ausgesetzt war, aber seit Einleitung des Beteiligungsverfahrens gemäß den Absätzen 4 und 5 fünf Jahre vergangen sind.

²Soll die Einstellung des Verfahrens nicht auf Veranlassung des Vorhabenträgers durch Antragsrücknahme nach Satz 1 Nr. 1 erfolgen, so ist dieser vorher anzuhören.“

- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

2. § 11 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung ist auf fünf Jahre befristet. ²Die Landesplanungsbehörde kann die Geltungsdauer vor ihrem Ablauf auf Antrag des Vorhabenträgers verlängern, jedoch jeweils um höchstens zwei Jahre. ³Die Frist ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

angemessen verkürzt werden; **für UVP-pflichtige Vorhaben bleibt § 22 UVPG unberührt.**

(9) ¹Das Raumordnungsverfahren kann ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 eingestellt werden, wenn

1. **nach Erklärung des Vorhabenträgers** _____ oder **sonst** erkennbar das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird,
2. *unverändert*
3. *unverändert*

²Soll die Einstellung des Verfahrens nicht **aufgrund** _____ **einer Erklärung** des Vorhabenträgers nach Satz 1 Nr. 1 **erste Alternative** erfolgen, so ist **der Vorhabenträger** vorher anzuhören.“

- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 **und wie folgt geändert:**

Die Worte „Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bleiben“ werden durch die Worte „UVP-pflichtige Vorhaben bleiben auch im Übrigen“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung ist auf fünf Jahre befristet. ²Die Landesplanungsbehörde kann die **Frist** vor ihrem Ablauf auf Antrag des Vorhabenträgers verlängern, jedoch jeweils um höchstens zwei Jahre. ³Die Frist ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4777

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(3) ¹Die Landesplanerische Feststellung ist dem Vorhabenträger zuzuleiten. ²Den beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, ist die Landesplanerische Feststellung in elektronischer Form bekanntzugeben; § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung ist bei der zuständigen Landesplanungsbehörde mindestens einen Monat lang zur Einsicht auszulegen und während ihrer Geltungsdauer im Internet öffentlich bereitzustellen. ⁴Ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 5 eine Auslegung bei einer Gemeinde oder anderen Landesplanungsbehörde im Untersuchungsraum erfolgt, so ist auch die Landesplanerische Feststellung zusätzlich dort einen Monat lang zur Einsicht auszulegen. ⁵Das Ergebnis des Verfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung und der Bereitstellung im Internet sind von der Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt zu machen; § 10 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. ⁶Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil des Ergebnisses des Verfahrens oder ist die Landesplanerische Feststellung unter Maßgaben ergangen, so ist hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. ⁷Die nach § 10 Abs. 5 Satz 8 beteiligten Verbände und Vereinigungen sind gesondert über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung und ihre Bereitstellung im Internet zu unterrichten.

(4) ¹Eine Verletzung des § 10 Abs. 5 Satz 8 ist unbeachtlich, wenn einzelne Verbände oder Vereinigungen nicht gesondert unterrichtet worden sind. ²Im Übrigen ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. ³Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung. ⁴Auf die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolge des Satzes 2 ist in der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen.“

(3) ¹Die Landesplanerische Feststellung ist dem Vorhabenträger **in schriftlicher oder elektronischer Form** _____ und den beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, _____ in elektronischer Form bekannt zu geben. ²_____ (Halbsatz 1 jetzt in Satz 1) § 10 Abs. 4 **Sätze 1 und 2** gilt entsprechend. ³Eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung ist bei der _____ Landesplanungsbehörde mindestens einen Monat lang zur Einsicht auszulegen und während _____ **der Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung** im Internet öffentlich bereitzustellen. ⁴Ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 5 eine Auslegung bei einer Gemeinde oder anderen Landesplanungsbehörde im Untersuchungsraum erfolgt, so ist **eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung** zusätzlich auch dort einen Monat lang zur Einsicht auszulegen. ⁵**Die Landesplanungsbehörde hat _____ die in der Landesplanerischen Feststellung getroffene Feststellung über die Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie geprüfter Standort- oder Trassenalternativen und bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben die Feststellung über die Umweltverträglichkeit** sowie Ort und Zeit der Auslegung und der Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt zu machen; § 10 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. ⁶Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil _____ **der Landesplanerischen Feststellung** oder ist die Landesplanerische Feststellung unter Maßgaben ergangen, so ist hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. ⁷Die nach § 10 Abs. 5 Satz 8 beteiligten Verbände und Vereinigungen sind gesondert über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung und ihre Bereitstellung im Internet zu unterrichten.

(4) ¹Eine Verletzung des § 10 Abs. 5 Satz 8 **oder des Absatzes 3 Satz 7** ist unbeachtlich, wenn einzelne Verbände oder Vereinigungen nicht gesondert unterrichtet worden sind. ²Im Übrigen ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. ³Die Jahresfrist beginnt mit der **öffentlichen** Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung **nach Absatz 3 Satz 5**. ⁴Auf die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolge des Satzes 2 ist in der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4777

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

3. In § 12 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen.“

3. *unverändert*

4. **§ 21 wird wie folgt geändert:**

a) **Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.**

b) **Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:**

„(2) ¹In Raumordnungsverfahren, die vor dem 15. März 2020 förmlich eingeleitet wurden, werden gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, die vor dem 15. März 2020 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, nach den bis zum 14. März 2020 geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes abgeschlossen. ²Ist in Raumordnungsverfahren, die vor dem 15. März 2020 förmlich eingeleitet wurden, mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens bis zum 14. März 2020 noch nicht begonnen worden, so werden diese nach den ab dem 15. März 2020 geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes durchgeführt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am **15. März 2020** in Kraft.